

*Bekennnis zum Grundrechtsschutz:  
EuGH gewährleistet wirksamen  
Schutz der Grundrechte gegenüber  
der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft*



**RECHT:**

# Europas Bekenntnis zum Schutz der Grundrechte

*Grundrechtsgarantien gehören zum Verfassungseinmaleins der EG-Mitgliedstaaten. In der Gemeinschaftsrechtsverordnung hingegen fehlen Grundrechtsverbürgungen ebenso wie gefestigte Verfassungstraditionen. Kommission und Parlament haben die Brisanz der Grundrechtsprobleme längst erkannt. Und der Europäische Gerichtshof hat mehrfach bindende und richtungsweisende Urteile gefällt.*

■ **von Manfred A. Daus**

**H**ubert Wachauf, Landwirt im Bergischen, hatte allen Grund zur Unzufriedenheit. 1959 hatte er ein landwirtschaftliches Anwesen aus dem Gutsbesitz der Prinzen zu Sayn-Wittgenstein gepachtet und im Laufe der Jahre zu einem mittleren Milcherzeugungsbetrieb ausgebaut; Milchvieh und Melkanlagen hatte er selbst eingebracht. Als 1984 die EG ein Milchquotensystem einführt, erhielt er eine Re-

ferenzmenge zugewiesen, die an seine bisherige Milchproduktion anknüpfte. In der Folge lief sein Pachtvertrag aus und mit der Rückgabe des Hofes fiel – so wollte es die Gemeinschaftsgesetzgebung – auch die Milchquote an den Pächter zurück. Gegen diesen Eingriff in seinen vermeintlichen Besitzstand klagte Herr Wachauf unter Berufung auf seine Grundrechte auf Eigentum und freie wirtschaftliche Betätigung. Der Europäische

Gerichtshof hat nunmehr zu seinen Gunsten entschieden. Auf Vorlage des deutschen Prozeßgerichts befand er, daß eine gemeinschaftsrechtliche Regelung, die dazu führen würde, daß ein Pächter nach Ablauf des Pachtverhältnisses entschädigungslos um die Früchte seiner Arbeit und seiner Investitionen gebracht würde, mit den Erfordernissen des Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaftsrechtsordnung unvereinbar wäre. Da auch die

Mitgliedstaaten diese Erfordernisse bei der Durchführung von Europarecht zu beachten hätten, müßten auch sie sich grundrechtskonform verhalten.

**EG – kein grundrechtsfreier Raum**

Hätte das deutsche Bundesverfassungsgericht so judiziert, hätte sein Richterspruch über die beteiligten Wirtschaftskreise hinaus wohl kaum Aufsehen erregt. Das Grundgesetz, die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, enthält eine Auflistung differenzierter Grundrechtsgarantien, die sowohl klassisch-liberale als auch wirtschaftliche und soziale Rechte der Bürger umfaßt. Ähnlich verhält es sich mit den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die – mit Ausnahme Großbritanniens – die elementaren Grund- und Menschenrechte in ihren jeweiligen Verfassungstexten verbrieften. Großbritannien verfügt zwar über keine geschriebene Verfassung, anerkennt jedoch gewisse „civil rights“ und „fundamental liberties“ als Bestandteil seines demokratisch-rechtsstaatlichen Selbstverständnisses.

In der Gemeinschaftsrechtsordnung hingegen fehlen schriftliche Grundrechtsverbürgungen ebenso

wie gefestigte Verfassungstraditionen. Gleichwohl ist die EG kein grundrechtsfreier Raum, der zur uneingeschränkten Disposition der politischen Gemeinschaftsorgane stünde. Grundrechtsbewußtsein und -verständnis sind heute in der EG eine lebendige Realität, dank der kraftvollen und gradlinigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

### **Beginn der Grundrechtsjurisprudenz: Urteil Stauder**

Eingeleitet wurde die Grundrechtsjurisprudenz 1969 mit dem Urteil Stauder. Eine Entscheidung der EG-Kommission sah die Abgabe verbilligter Butter aus den Lagerbeständen der Gemeinschaft an sozial Schwache vor; die Regelung war so abgefaßt, daß in den Genuß der Verbilligung nur kommen konnte, wer sich dem Verkäufer gegenüber als Sozialhilfeeinpfänger auswies. Darin sah Herr Stauder eine Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts. Der Europäische Gerichtshof hat im Ergebnis zwar die Rechtmäßigkeit der streitigen Maßnahme bejaht, indem er dem mehrsprachigen Text eine geschickte Auslegung gab, hat jedoch in einem obiter dictum unterstrichen, daß die Grundrechte der Person zu den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsordnung zählen, die er zu wahren habe.

Diese Rechtsprechung wurde durch eine Kette von Folgeurteilen ausgebaut und gefestigt. Sie haben europäische Rechtsgeschichte geschrieben. 1970 beschwerte sich die Firma Internationale Handelsgesellschaft über den Verfall einer Kautions, die sie für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz gestellt hatte. Der Kohlenhändler Nold wandte sich 1974 gegen eine Entscheidung der Hohen Behörde, die ihn von der Direktbelieferung mit Kohle ausschloß. 1979 beehrte Frau Hauer, Winzerin in Bad Dürkheim, gegen eine Gemeinschaftsverordnung auf, die ihr die Neuanpflanzung von Weinreben auf ihrem Grund und Boden untersagte. In allen Fällen ist der Europäische Gerichtshof davon ausgegangen, daß die Grundrechtsbindung in der Gemeinschaft auf den gemeinsa-

men Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten beruht, sich aber auch in die Struktur und die Ziele der Gemeinschaft einfügen muß. Einschränkungen der Grundrechte seien im Interesse des europäischen Gemeinwohls zulässig, sofern nicht in den Wesensgehalt der Rechtsgarantien eingegriffen werde. Der damalige Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof, Duthilleul de Lamothe, hat dazu in einem seiner Schlußanträge ausgeführt, die mitgliedstaatlichen Verfassungen trügen zur Bildung eines gemeinsamen philosophischen, politischen und juristischen Substrats bei, auf dem sich im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung ein ungeschriebenes Gemeinschaftsrecht entwickle.

### **Keine Lippenbekenntnisse des EuGH**

Kritische Stimmen haben lange Zeit gegargwöhnt, das oberste europäische Gericht lege nur ein Lippenbekenntnis zu den Grundrechten ab, ziehe aber aus deren Geltungsanspruch keine prozeßentscheidenden Konsequenzen. Die Zweifler dürften spätestens seit dem jüngsten Urteil Wachauf eines Besseren belehrt worden sein. Die Entscheidung hat gezeigt, daß die Marktbürger ihre grundlegenden individuellen Rechte sowohl gegenüber Akten des Gemeinschaftsgesetzgebers als auch Vollzugsmaßnahmen der nationalen Verwaltungen erstreiten können. Letztere haben europäisches Gemeinschaftsrecht in Übereinstimmung mit den Grundrechten anzuwenden. Verfügen sie dabei über einen Ermessensspielraum, müssen sie grundrechtswidrige Optionen außer Betracht lassen.

Die engagierte Judikatur der Grundrechtshüter aus Luxemburg dürfte auch das Bundesverfassungsgericht freuen. 1974 hatte es sich in dem vielzitierten „Solange-I-Beschluß“ für zuständig gehalten, Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane auf ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen Grundgesetz zu überprüfen, jedenfalls solange die EG noch nicht über einen von einem Parlament verabschiedeten Grundrechtskatalog verfüge, der dem des Grundgesetz-

zes gleichwertig sei. 1986 hat das Bundesverfassungsgericht eine spektakuläre Kehrtwendung vollzogen. In seinem „Solange“-Beschluß hat es anerkannt, daß der Europäische Gerichtshof inzwischen einen wirksamen Grundrechtsschutz gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft gewährleistet; solange ein solcher Schutz auf Gemeinschaftsebene bestehe, werde das Bundesverfassungsgericht europäisches Recht nicht mehr am Maßstab des deutschen Grundgesetzes messen.

Auch die EG-Kommission hat die Brisanz der Grundrechtsproblematik längst erkannt. 1979 schlug sie in einem Memorandum den Beitritt der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor, der zur Stunde nur Staaten angehören. Durch die Bindung an fest umrissene Grundrechtstatbestände sollten zusätzliche Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen werden; dies wiederum sollte die rechtsstaatliche Legitimität der Gemeinschaft stärken helfen.

### **EP legt gemeinschaftsspezifischen Grundrechtskatalog vor**

Für das Europäische Parlament ist der Grundrechtsschutz in der EG seit jeher eng mit der Idee der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie verknüpft. Nach mehreren Entschliebungen über die Grundrechte der Gemeinschaftsbürger und einer 1977 zusammen mit dem Rat und der Kommission verabschiedeten feierlichen Grundrechtserklärung hat es am 12. April 1989 erstmals einen ausformulierten gemeinschaftsspezifischen Grundrechtskatalog vorgelegt, der ein Teilstück der Verfassung der zukünftigen Europäischen Union werden könnte. Sollte die angestrebte Magna Charta tatsächlich unter Mitwirkung der direkt gewählten europäischen Volksvertreter zustandekommen, würde von ihr eine weitreichende politische Signalwirkung ausgehen. Sie würde das Zusammengehörigkeitsgefühl der europäischen Völker stärken und neue Integrationskräfte freisetzen. Dies wäre ein epochemachender Beitrag zu dem historischen Werk einer europäischen Verfassungsgebung. ♦